

25.02.21

U - G - Vk - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Lärmkartierung****A. Problem und Ziel**

Die Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm ist bis zum 31. Dezember 2021 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) legt ein Konzept zur Bewertung und Minderung der Auswirkungen von Umgebungslärm auf die Bevölkerung fest. Als Grundlage hierfür sind insbesondere Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie für Ballungsräume vorgesehen. Die Richtlinie (EU) 2020/367 führt Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm in Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie ein.

B. Lösung

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) wird die Richtlinie (EU) 2020/367 umgesetzt. Damit sollen in Deutschland künftig belastende und gesundheitsschädliche Auswirkungen von Umgebungslärm auf die Bevölkerung einheitlich mit den Methoden nach Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie bewertet werden. Zugleich werden in der 34. BImSchV bestehende Verweise aktualisiert und Fehler korrigiert.

C. Alternativen

Keine; die Richtlinie (EU) 2020/367 muss bis zum 31. Dezember 2021 umgesetzt werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund, Länder und Kommunen entsteht geringer Erfüllungsaufwand, falls die Hersteller der Berechnungssoftware die Bewertungsmethoden nicht in ihre Programme aufnehmen. Die für die Bewertung erforderlichen Daten werden bei der Lärmkartierung erhoben und die einfachen Berechnungen werden voraussichtlich von den Computerprogrammen zur Lärmkartierung mit durchgeführt. Für den Bund entsteht geringer Mehraufwand für die Bekanntgabe der Inzidenzrate ischämischer Herzkrankheiten alle fünf Jahre.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

25.02.21

U - G - Vk - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Lärmkartierung**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 25. Februar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Lärmkartierung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung^{*)}

Vom ...

Auf Grund des § 47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung

Die Verordnung über die Lärmkartierung vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516), die zuletzt durch Artikel 111 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, erschienen bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, und archivmäßig niedergelegt beim Deutschen Patent- und Markenamt in München“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ durch die Wörter „Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, L 158 vom 19.6.2012, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. einer graphischen Darstellung der Lärmsituation mit den Isophonen-Bändern für
 - a) den L_{DEN} ab 55 dB(A) bis 59 dB(A), ab 60 dB(A) bis 64 dB(A), ab 65 dB(A) bis 69 dB(A), ab 70 dB(A) bis 74 dB(A) sowie ab 75 dB(A) und
 - b) den L_{Night} ab 50 dB(A) bis 54 dB(A), ab 55 dB(A) bis 59 dB(A), ab 60 dB(A) bis 64 dB(A), ab 65 dB(A) bis 69 dB(A) sowie ab 70 dB(A) und optional ab 45 dB(A) bis 49 dB(A)

mit den Farben nach DIN 45682, Ausgabe April 2020, wobei auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden ist,“.

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm (ABl. L 67 vom 5.3.2020, S. 132).

bb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. tabellarischen Angaben über

- a) die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten,
- b) die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung und
- c) die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung

in Gebieten, die innerhalb der Isophonen-Bänder nach Nummer 1 liegen.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Zahl der Fälle gesundheitsschädlicher Auswirkungen und Belästigungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 ist separat für jede Lärmart anzugeben. Die Angabe zu ischämischen Herzkrankheiten hat für Straßenlärm für den L_{DEN} zu erfolgen. Die Angabe zu starken Belästigungen hat jeweils für die Lärmarten Straßenlärm, Schienenlärm und Fluglärm für den L_{DEN} zu erfolgen. Die Angabe zu starken Schlafstörungen hat jeweils für die Lärmarten Straßenlärm, Schienenlärm und Fluglärm für den L_{Night} zu erfolgen. Die Angaben sind auf ganze Zahlen zu runden.“

3. In § 5 werden nach Absatz 3 die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen nach § 4 Absatz 7 wird berechnet nach den Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen, die in Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2020/367 (ABl. L 67 vom 5.3.2020, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

(3b) Für die Ermittlung der Zahlen nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 sind als mittlere Werte jedes Isophonen-Bandes anzusetzen:

- 1. für den L_{DEN} 57 dB(A), 62 dB(A), 67 dB(A), 72 dB(A) sowie 77 dB(A) und
- 2. für den L_{Night} 52 dB(A), 57 dB(A), 62 dB(A), 67 dB(A) sowie 72 dB(A) und optional 47 dB(A).

Die Inzidenzrate von ischämischen Herzkrankheiten in Deutschland, die als Eingangsgröße für die Ermittlung der Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten für Straßenverkehrslärm nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a dient, wird aus den aktuellen Gesundheitsstatistiken ermittelt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt die aktuelle Inzidenzrate im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekannt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Übermittlung von Daten für den digitalen Informationsaustausch“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „die vollständigen Lärmkarten“ durch die Wörter „diejenigen Daten zu Lärmkarten, die in Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung bezeichnet sind“ ersetzt.

5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Zugänglichkeit der Normen

DIN- und ISO-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Die DIN- und ISO-Normen sind bei dem Deutschen Patent- und Markenamt, München, archivmäßig gesichert niedergelegt.“

6. Es werden ersetzt:

- a) in den § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 3, § 5 Absatz 3 Satz 1 und 3, § 6 Absatz 1 und 2 und § 7 Satz 1 die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und
- b) in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 4 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 die Angabe „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die vorliegende Änderungsverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2021 umzusetzen. Zugleich werden in der 34. BImSchV bestehende Verweise aktualisiert und Fehler korrigiert, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/367 in der 34. BImSchV soll ein einheitlicher Vollzug in Deutschland erreicht werden.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG legt ein Konzept fest, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, vorzubeugen oder zu mindern. Konkret fordert die Richtlinie die Ausarbeitung von Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie für Ballungsräume. In Ballungsräumen werden zusätzliche Lärmquellen im Bereich Straßenverkehr, Schienenverkehr, Luftverkehr sowie Industrie und Gewerbe erfasst. Auf Grundlage der Lärmkarten sollen für Belastungsbereiche erforderliche Aktionspläne ausgearbeitet werden, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Ein wichtiges Element der Umgebungslärmrichtlinie ist die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Umgebungslärmrichtlinie sieht eine Bewertung belästigender und gesundheitsschädlicher Auswirkungen vor. Da sie bisher keine Methoden dafür enthielt, erfolgte häufig keine umfassende Bewertung. Die Richtlinie (EU) 2020/367 führt Methoden zur Bewertung belästigender und gesundheitsschädlicher Auswirkungen in Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie ein. Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2002/49/EG können zwar auch andere Methoden als in Anhang III genutzt werden. Eine für die Vollzugspraxis der Umgebungslärmrichtlinie generell geeignete, fachlich fundierte Alternative ist in Deutschland jedoch derzeit nicht verfügbar. Daher sollen in Deutschland künftig belästigende und gesundheitsschädliche Auswirkungen einheitlich mit den Methoden in Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG bewertet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Methoden zur Bewertung gesundheitsschädlicher Auswirkungen

Die in Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG festgelegten Methoden zur Bewertung gesundheitsschädlicher Auswirkungen basieren auf den Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 2018. Der Gesundheitsbegriff der WHO umfasst neben dem Freisein von Krankheit und Gebrechen auch einen Zustand völligen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens. Dieses weite Begriffsverständnis weicht insoweit von dem Gesundheitsbegriff ab, der im deutschen Recht verwendet wird. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz dient unter anderem dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und unterscheidet zwischen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Geräusche.

Die WHO-Leitlinien führen Expositions-Wirkungs-Beziehungen für verschiedene gesundheitliche Endpunkte an. Die Kommission hat in die Richtlinie nur die Endpunkte aufgenommen, bei denen die WHO dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe oder zumindest eine mäßige Gewissheit zuordnet. Aber auch bei diesen Endpunkten bestehen Unsicherheiten beim Ausmaß des Effektes. Berücksichtigt werden folgende Endpunkte:

Geräuschquelle	Endpunkte
Straßenverkehrslärm	– starke Belästigung – starke Schlafstörung – ischämische Herzkrankheit
Schienenverkehrslärm	– starke Belästigung – starke Schlafstörung
Fluglärm	– starke Belästigung – starke Schlafstörung

Für Industrie- und Gewerbelärm enthalten weder die Richtlinie (EU) 2020/367 noch dieser Verordnungsentwurf entsprechende Expositions-Wirkungs-Beziehungen.

Die Europäische Umweltagentur gibt für Deutschland für die Lärmkartierung 2017 mit den Methoden von Anhang III folgende Zahlen zu den gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen an (Abruf: 29. Mai 2020):

	Straßenlärm	Schienenlärm	Fluglärm
Starke Belästigung	1 194 755	991 286	237 940
Starke Schlafstörung	284 341	492 519	46 385
Ischämische Herzkrankheit	2 464	–	–

Diese Angaben und die nach Anhang III bewerteten Fälle sind statistische, modellhaft berechnete Zahlen; sie sind nicht gleichzusetzen mit echten Krankheitsfällen oder Belastetenzahlen. Die Angaben zeigen aber, dass Lärm vielfältige negative Folgen hat und hohe Belastungen reduziert werden müssen.

Die WHO-Leitlinien stützen sich auf Studien für repräsentative Populationen. Nach Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2020/367 sei davon auszugehen, dass sich die Ergebnisse dieser Bewertungsmethoden auf repräsentative Populationen anwenden lassen. Das bedeutet zugleich, dass die Methoden nicht uneingeschränkt auf kleinere Populationen übertragbar sind. In Deutschland erfolgt die Lärmkartierung und Aktionsplanung zum Teil auf Gemeindeebene. Nicht alle Gemeinden stellen in diesem Sinne repräsentative Populationen dar. Die betrachtete Populationsgröße muss deshalb bei der Bewertung der Ergebnisse zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen nach Anhang III mit berücksichtigt werden.

Die Methoden in Anhang III werden für die Bewertung gesundheitsschädlicher Auswirkungen im Rahmen der Lärmkartierung und Aktionsplanung nach der Richtlinie 2002/49/EG für verbindlich erklärt. Soweit es für die Bewertung und für einen einheitlichen Vollzug erforderlich ist, werden notwendige Konkretisierungen in der 34. BImSchV vorgenommen.

2. Aktualisieren von Verweisen in der 34. BImSchV

Farbskala für Lärmkarten

Lärmkarten sind bisher mit den Farben nach DIN 18005 Teil 2 „Schallschutz im Städtebau; Lärmkarten; Kartenmäßige Darstellung von Schallimmissionen“, Ausgabe September 1991, darzustellen. Die DIN 18005 Teil 2 wurde inzwischen zurückgezogen. Eine neue Farbskala für Lärmkarten enthält die DIN 45682 „Akustik – Thematische Karten im Bereich

des Schallimmissionsschutzes“, Ausgabe April 2020. Die aktuelle Ausgabe führt neue Farbwerte für die Pegelskalen ein, die der Barrierefreiheit und der digitalen Darstellung besonders Rechnung tragen. Computerprogramme zur Schallimmissionsprognose berücksichtigen bereits die DIN 45682.

Lärmkarten nach der 34. BImSchV sollen künftig mit den Farben nach DIN 45682 dargestellt werden. Damit werden die Vorteile der DIN 45682 aufgegriffen. Zudem wird die farbliche Darstellung der Lärmkarten wieder vereinheitlicht und an andere Karten zur Darstellung von Schallimmissionen angeglichen. Damit werden Verständnis und Interpretation des Inhalts von Lärmkarten vereinfacht.

Industrie- und Gewerbeanlagen

In Ballungsräumen sind Lärmkarten auch für Industrie- oder Gewerbegebiete zu erstellen, auf denen sich eine oder mehrere Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung befinden.

Die Richtlinie 96/61/EG wurde mit der Richtlinie 2008/1/EG (kodifizierte Fassung der Richtlinie 96/61/EG) aufgehoben. Die Richtlinie 2008/1/EG wurde wiederum durch die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) aufgehoben. Nach Artikel 81 der Richtlinie 2010/75/EU gelten Verweise auf die aufgehobene Richtlinie 2008/1/EG als Verweise auf die Richtlinie 2010/75/EU. Die Richtlinie 2002/49/EG verweist somit nicht mehr auf die Richtlinie 96/61/EG, sondern auf die Richtlinie 2010/75/EU. Anhang I der Richtlinien 96/61/EG und 2010/75/EU sind im Wesentlichen gleich. Die zuständigen Behörden kartieren Industrie- und Gewerbegebiete bereits nach Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU. Diese Änderung wird jetzt auch in der 34. BImSchV vollzogen.

3. Fehlerkorrekturen

Nach Anhang VI Nummern 1.5 und 2.5 der Richtlinie 2002/49/EG erfolgt die Meldung der Lärmkarten für den L_{DEN} in Dezibel für die Bereiche 55-59, 60-64 usw. Nach Anhang VI Nummern 1.6 und 2.6 erfolgt die Meldung der Lärmkarten für den L_{Night} in Dezibel für die Bereiche 50-54, 55-59 usw. und optional „45-49“. Bei der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG in der 34. BImSchV wurden in § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 die Bereichsgrenzen den falschen Isophonen-Bändern zugeordnet. Dieser redaktionelle Fehler wird korrigiert, indem die Isophonen-Bänder der 34. BImSchV den Vorgaben der Richtlinie 2002/49/EG angeglichen werden.

III. Alternativen

Keine; die Richtlinie (EU) 2020/367 muss bis zum 31. Dezember 2021 umgesetzt werden.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf § 47f Absatz 1 Satz 1 erster Satzteil, Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2020/367/EU. Sie ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Verordnung setzt europarechtliche Vorgaben um, die keinen Gestaltungsspielraum lassen. Die Verordnung regelt die Bewertung belästigender und gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Bereits bisher sollen nach der Richtlinie 2002/49/EG gesundheitsschädliche Auswirkungen bewertet werden. Da kein Verfahren vorgegeben war, erfolgte häufig keine umfassende Bewertung. Wenn die Behörden die gesundheitlichen Auswirkungen bewerteten, mussten sie jeweils ein eigenes Verfahren erarbeiten und gegenüber allen Beteiligten, einschließlich der Öffentlichkeit, fachlich begründen. Mit dieser Verordnung wird ein einheitliches, einfaches und im EU-Recht verankertes Bewertungsverfahren vorgegeben. Die Regelung dient damit der Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er betrifft die Ziele Gesundheit und Wohlergehen sowie Nachhaltige Städte und Gemeinden.

Lärmbelastungen können zu Belästigungen, Schlafstörungen, Erkrankungen und vorzeitigen Todesfällen führen. Lärm schränkt die Lebensqualität vieler Menschen ein. Ärmere Menschen sind stärker von Lärm betroffen, da sie sich seltener ruhigere Wohnungen leisten oder dem Lärm entfliehen können.

Verkehrslärm ist eine Hauptursache von Lärm. Die Verordnung führt Methoden ein, um die gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen durch Verkehrslärm anhand von Lärmkarten zu bewerten. Die anschließende Aktionsplanung soll soweit erforderlich Maßnahmen festlegen, um erkannte Lärmprobleme zu mindern. Damit wird ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund, Länder und Kommunen entsteht geringer Erfüllungsaufwand, falls die Hersteller der Berechnungssoftware die Bewertungsverfahren nicht in ihre Programme aufnehmen. Fachwissen ist für die Ermittlung der Zahlen nicht erforderlich. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen künftig bereits bei der Lärmkartierung in der Berechnungssoftware erfolgt. Die Lärmkartierung erfolgt nur alle fünf Jahre. Daher ist absehbar eine Softwareaktualisierung für die Lärmkartierung 2022 erforderlich, weshalb keine zusätzlichen Kosten für die Verwaltung entstehen. Zudem sind bereits bisher gesundheitsschädliche Auswirkungen bei der Lärmkartierung und Aktionsplanung zu bewerten. Es entsteht somit keine neue Pflicht. Da diese Verordnung ein einheitliches, einfaches Bewertungsverfahren vorgibt, wird der Vollzug vereinfacht.

Für den Bund entsteht ein geringer Mehraufwand für die Bekanntgabe der Inzidenzrate alle fünf Jahre.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

Der demografische Wandel wirkt sich auf den Verordnungsentwurf nicht aus. Demografische Folgen und Risiken werden durch den Entwurf nicht begründet.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht. Die Verordnung setzt eine EU-Richtlinie um, die nicht befristet ist.

Eine Evaluierung ist nicht erforderlich. Die Verordnung führt in der 34. BImSchV Methoden zur Bewertung gesundheitsschädlicher Auswirkungen ein, die in einer EU-Richtlinie vorgegeben werden. Es handelt sich um kein wesentliches Rechtsetzungsvorhaben.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung)****Zu Nummer 1**

Der Verweis auf die Bezugsmöglichkeiten und archivmäßige Niederlegung aller Normen in der 34. BImSchV wird in einem neuen Paragraphen 7a zusammengefasst.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 sind in Ballungsräumen Lärmkarten unter anderem für Industrie- oder Gewerbegebiete auszuarbeiten, auf denen sich eine oder mehrere Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung befinden. Inzwischen

verweist die Richtlinie 2002/49/EG auf Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Diese Änderung wird jetzt in § 4 Absatz 1 Nummer 5 der 34. BImSchV nachvollzogen. Damit wird die 34. BImSchV an die Richtlinie 2002/49/EG und die Vollzugspraxis angeglichen.

Der Verweis auf Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU wird von einem starren zu einem dynamischen Verweis geändert. Anhang I benennt die Anlagen, die der Richtlinie unterfallen; die Mitgliedstaaten haben keinen Umsetzungsspielraum. Im EU-Recht sind Verweise von einem EU-Rechtsakt auf einen anderen EU-Rechtsakt grundsätzlich dynamische Verweise, es sei denn, der Verweis enthält einen ausdrücklichen Hinweis auf eine andere Verweisart. Da im deutschen Recht hingegen ein Verweis ohne näheren Hinweis grundsätzlich ein starrer Verweis ist, muss die Umsetzung des dynamischen Verweises hier klargestellt werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG nennt Isophonen-Bänder, für die Lärmkarten auszuarbeiten und der Europäischen Kommission zu übermitteln sind. Bei der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG in der 34. BImSchV wurden die Grenzen der Isophonen-Bänder in § 4 den falschen Isophonen-Bändern zugeordnet. Dieser redaktionelle Fehler wird korrigiert, indem die Isophonen-Bänder in § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 den Vorgaben von Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG angeglichen werden. Dabei ist auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden. Halbe Dezibel sind aufzurunden. Zum Beispiel ist das Isophonen-Band ab 55 dB(A) bis 59 dB(A) in Dezimalschreibweise als ab 54,5 dB(A) bis 59,4 dB(A) zu verstehen. Diese Interpretation ist kompatibel mit Anhang III, der für das Isophonen-Band ab 55 dB(A) bis 59 dB(A) den Mittelwert 57 dB(A) benennt.

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 sind Lärmkarten bisher mit den Farben nach DIN 18005 Teil 2, Ausgabe September 1991, darzustellen. Die DIN 18005 Teil 2 wurde inzwischen zurückgezogen. Künftig sollen Lärmkarten mit den Farben nach der DIN 45682 „Akustik – Thematische Karten im Bereich des Schallimmissionsschutzes“, Ausgabe April 2020, dargestellt werden. Die DIN 45682 berücksichtigt die elektronische graphische Darstellung von Lärmkarten und eine bessere Barrierefreiheit. Computerprogramme zur Berechnung von Schallimmissionen berücksichtigen bereits die DIN 45682.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung, weil eine neue Nummer 9 eingefügt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 4 Absatz 4 der 34. BImSchV zählt die Bestandteile von Lärmkarten auf. Die Aufzählung soll in einer neuen Nummer 9 um die Angaben ergänzt werden, die nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/367 berechnet werden. Das betrifft die Zahl der Fälle von ischämischen Herzkrankheiten, starken Belästigungen und starken Schlafstörungen. Die Angabe gibt dabei nicht die Anzahl tatsächlich eingetretener Krankheits- beziehungsweise Belästigungsfälle wieder, sondern modellhaft berechnete Werte, in die mehrere Schätzungen eingehen.

Diese Angaben sollen als Summenwert über alle Isophonen-Bänder nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 erfolgen. Eine feinere Unterteilung der Isophonen-Bänder ist nicht sinnvoll, da hierdurch keine Erhöhung der Genauigkeit erreicht würde. Details zur Ermittlung der Angaben werden in einem neuen § 4 Absatz 7 geregelt.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 7 konkretisiert Absatz 4 Nummer 9. Er gibt an, für welche Lärmarten die Angaben nach Absatz 4 Nummer 9 jeweils erfolgen sollen und mit welchem Lärmindex. Es werden die Angaben gefordert, für die die Richtlinie (EU) 2020/367 Bewertungsmethoden enthält. Die Zahlenangaben sind zudem auf ganze Zahlen zu runden.

Zu Nummer 3

In § 5 Berechnungsverfahren werden zwei neue Absätze eingefügt, die die Methoden zur Ermittlung der Angaben nach § 4 Absatz 4 Nummer 9 und § 4 Absatz 7 konkretisieren.

Absatz 3a gibt vor, dass die geschätzten Zahlen nach den Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen in Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG in der jeweils geltenden Fassung bewertet werden.

Absatz 3b Satz 1 benennt die mittleren Werte der betrachteten Isophonen-Bänder. Die mittleren Werte sind für die Anwendung der Formeln 10 und 12 des Anhangs III erforderlich.

Absatz 3b Satz 2 und 3 treffen Regelungen zur Bekanntmachung der Inzidenzrate I_y ischämischer Herzkrankheiten, die in Formel 11 des Anhangs III als Eingangsgröße einzusetzen ist. Die Inzidenzrate gibt an, wie viele neue Fälle an ischämischen Herzkrankheiten im Bezugsjahr in dem betrachteten Gebiet aufgetreten sind.

Nach der (einzigen insoweit zur Verfügung stehenden) wissenschaftlichen Studie „Global Burden of Disease Study“ des „Institute for Health Metrics and Evaluation (IHME)“ der University of Washington schwankt diese Inzidenzrate in Deutschland jährlich. Es ist daher erforderlich, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ermächtigt wird, die jeweils aktuelle Inzidenzrate nach der Studie des IHME im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntzugeben. Nur so kann gewährleistet werden, dass die zuständigen Behörden stets die korrekten, aktuellen Inzidenzraten ihrer Lärmaktionsplanung zugrunde legen. Es handelt sich um eine fachwissenschaftliche Größe. Der Abruf der in der Datenbank angegebenen Inzidenzrate für IHD vom 2. Juni 2020 ergab für das aktuellste verfügbare Bezugsjahr 2016 einen Wert von 0,00409. Die Inzidenzrate findet sodann Eingang in die Berechnung von IHD im Falle von Straßenverkehrslärm nach Anhang III der EU-Umgebungslärmrichtlinie in der geltenden Fassung, Nummer 3.2.3, siehe Absatz 3a (neu).

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Die „Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates“ hat einen verpflichtenden Mechanismus zum digitalen Informationsaustausch in der Richtlinie 2002/49/EG eingeführt. Der Mechanismus soll als Durchführungsbeschluss erlassen werden. Die Änderung der Überschrift soll das verdeutlichen.

Zu Buchstabe b

Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG führt die Angaben auf, die im Rahmen der Datenberichterstattung der Europäischen Kommission zu übermitteln sind. Die Mitgliedstaaten haben bei Anhang VI keinen Umsetzungsspielraum. Mit dem Verweis auf Anhang VI in der

jeweils geltenden Fassung wird der Verweis dynamisiert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 5

Der Verweis auf die Bezugsmöglichkeiten der in der 34. BImSchV angeführten Normen wird in einem neuen Paragraphen zusammengefasst. Damit wird die Lesbarkeit der jeweiligen Sätze erhöht.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungsverordnung soll gemäß dem „Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“ der Bundesregierung am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.